

neben dem Schadensersatz und der Kostenzahlung belegt werden, gleich wie auch derjenige sich die nämliche Bestrafung zuzieht, welcher einen rechtmäßigen Ankäufer deswegen anfeindete, beschimpfte, oder ihm an seinen Gütern, Früchten oder Bäumen einen sonstigen Schaden zufügte.

Derjenige Contravenient, welcher zur Bezahlung verurtheilter Strafen und Kosten kein Vermögen hat, muß solche durch Schanzen- und Schubkarren-Arbeit abverdienen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und von allen Kanzeln nicht nur publizirt, sondern es sollen auch denen Richtern, Förstern, Führern, Vogten, Schulmeistern und Bauernrichtern Exemplarien davon zugestellt werden, und sollen die Bauernrichter diese Verordnung in denen Bauerschaften am 1sten Sonntag jeden Monats verkündigen, die Schullehrer in denen Dörfern, auch Wiegeböden und Bauerschaften sollen dieselbe aber alle Monate einmal denen Kindern vorlesen.

Jeder Richter ist in seinem Gerichtsbezirk bei derartigen Vergehungen der kompetente Richter, wenn er auch sonst die Markenrichterliche Jurisdiktion nicht auszuüben hat, indem die hier genannte Vergehen zur geschwinderen Bestrafung nach Anleitung der Rüge-Gerichts-Ordnung (Nr. 7 d. S.) zu untersuchen und summarisch zu behandeln sind.

37. Bocholt den 26. September 1808. (Z. h. Abgaben der Kameral-Eigengehörigen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Hofkammer.

Da man gefunden hat, daß die fürstlichen, oder Kameral-Hof- und eigenhörige Bauern durch Unterschleife die höchste Hof- und Guts herrschaft sehr häufig bei denen vorkommenden Sterbfällen um die gebührende Entrichtung des Versterbs vom vierfüßigen Vieh gelegentlich — oder durch Beihülfe derer Leibzüchter, Heuerlinge oder Pächter, die doch immer nur ein integrierender Theil des dem Versterb unterliegenden Ganzen sind und bleiben, — bisher zu verkürzen gesucht, und gewußt haben; so wird

zur Vorbeugung dergleichen schädlichen, ferneren Mißbräuchen andurch verordnet und festgesetzt:

1) So oft sich auf einem Hofhörigen Erbe durch Absterben eines Wehrfesters oder einer Wehrfesterinn, auch eines oder beider derselben etwaigen freiwilligen Abstand der Fall ereignet, daß das Peculium vom vierfüßigen Vieh zu describiren, und hiernach das Mortuarium zu taxiren und zu reguliren sey, es mag nun zu Geld angeschlagen und hiernach redimirt, oder in Natura nach Belieben der Hofherrschafft ausgenommen werden, soll nicht allein alles vierfüßige Vieh, das im besitzlichen Eigenthum und Vermögen des, oder der Hofhörigen sich befindet, sondern auch alles vierfüßige Vieh, das in denen Ställen derer zu solchem Hofhörigen-Erbgehörigen Leibzüchter oder Heuerlingen zur Zeit des Absterbens eines Hofhörigen sich befindet, mit zur Description und Taxation gebracht werden, wo dann die Halbschied des jedesmaligen Werths von solchem Vieh, dem Peculio des abgestorbenen oder Abstand gethan habenden Wehrfesters oder Wehrfesterinn beizurechnen, und je nachdem das Versterb zur Halbschied oder ganz der Hofherrschafft verfallen ist, immer auch die Hälfte vom wirklichen Werth des Viehes, so die zum Erbgehörigen Leibzüchter, oder Heuerlinge besitzen mit in Anschlag zu nehmen, und davon, gleichwie von dem auf dem Haupt-Erb befindlichen vierfüßigen Vieh das Versterb durch den ins Erbe succedirenden Wehrfester oder aus der Verlassenschaft des oder der verstorbenen Hofhörigen zu bezahlen ist.

Derjenige Heuerling oder Leibzüchter, welcher durch Verschweigung einer richtigen Angabe dennoch zum Nachtheil der Hofherrschafft mitzuwirken sich begeben lassen sollte, wird im Entdeckungs-Fall durch Confiskation des verschwiegenen Viehes bestraft, so wie ein solcher auch einer sonst willkürlichen Strafe sich aussetzt, wenn er durch heimliches Wegführen des Viehes aus denen Stallungen des Hofhörigen zur Zeit, wo das Peculium zu describiren oder fällig ist, an solchen Verkürzungen der Hofherrschafft wissentlich Antheil nähme, oder auf Befragen derer zur Description und Taxation beauftragten fürstlichen Diener um dessen Viehstand, solchen nicht nach bester Wissenschaft dem Vogten oder Beamten offenbahrte.

2) So viel die Eigenhörigen dahingegen und deren Leibzüchter, Pächter oder Heuersleute betrifft, wird ver-

ordnet, daß von demjenigen vierfüßigen Vieh, so in denen Ställen, oder in Verwahrſam derer, die Eigenhörigen Erben angehenden Leibzüchter und Heuersleuten ſich befindet, zwar ebenfalls alles bei vorkommenden Sterb- oder Abſtands-Fällen zu conſigniren und zu tariren, jedoch nur der dritte Theil vom Werth ſolchen Viehes zum Peculio zu ſchlagen, und als ſolches dem Peculio des Eigenhörigen beizurechnen ſeyn, von welcher ganzen Summe nachgehends das zu bezahlende Verſterb mit Unterſchied ganz oder zur Halbschied zu reguliren iſt, wobei dennoch bei Leibzüchtern oder Heuerlingen auf einem eigenhörigen Schulzen-Erbe 1 Pferd, 5 Kühe und 2 Schweine überhaupt von allen Leibzüchtern zuſammen genommen, und nach Auswahl der Gutsherrſchaft, deſgleichen aber bei Leibzüchtern von eigenhörigen Zellern und Köttern bloß überhaupt 1 Pferd, 3 Kühe und 1 Schwein bei Deſcription des Peculi und Aufnahme oder Regulirung des Mortuarii nicht in Anſchlag zu bringen, ſondern frei zu laſſen ſind.

Daß hiebei, ſo wie ſub Art. 1. praeced. unter denen Leibzüchtern und ihren Bewohnern die alten, bereits Abſtand gethan habenden, oder nach vollendeten Mähljahren, auf einer Leibzucht wohnenden Eltern nicht begriffen ſind, verſtehet ſich von ſelbſten, und wird nur zur Vorbeugung eines Mißverſtändniſſes hier dieſe Erläuterung in Anregung gebracht; übrigens aber verwürkt derjenige Leibzüchter eines eigenhörigen Erbe, der zu einer Verheimlichung des Viehes beihülft oder das ſeinige ſelbſt verſchweigt, die nemliche Strafe, welche derartigen Betrügeren auf Hofhörigen Erben im vorſtehenden Abſatz ange-drohet iſt.

3) Damit denen Holzanpflanzungen kräftiger aufgeholfen, und dem bei Abnahme des Erdbrands zu befürchtenden Holzangel in Zeiten geſteuert, auch der Hof- und Guts-Herrſchaft an ihren Holzzuſtändigkeiten nicht durch die vermehrten Leibzuchten geſchadet werde, wird ferner verordnet, daß von nun an kein Hof- oder Eigenhöriger eine friſche Leibzucht anlegen oder errichten dürfe, biß er vorerſt den Ort, wo er ſolche zu errichten Willens iſt, bei fürſtlicher Hofkammer angezeigt und dabei bemerkt haben wird, wie viele Scheffel Geſay-Landes er dazu beſtimmen wolle; worauf er dann den Cameral-Conſens nachzuſuchen, und abzuwarten hat; welcher jedoch nie

anders, als unter dem Beding ertheilet werden wird, daß bei einer ſolchen neuanzulegenden Leibzucht wenigſtens 150 Ruthen mit aufgehenden Eichen, auch Buchen, und eben ſo viel mit Schlagholz unverzüglich angelegt und immer dabei unterhalten werden müſſen.

Von gegenwärtiger Verordnung ſoll einem jeden fürſtlichen Hof- oder Eigenhörigen ein Exemplar zur eigenen Bemess- und Verwiſſigung ſeiner Leibzüchter zuſtellt werden, die fürſtlichen Amtsrentmeiſter, Amtmänner, Verwalter und Bgte haben auf deren genaue Befolgung und Anwendung bei vorkommenden Fällen zu wachen, deren Inhalt bei jedesmaliger Deſcrib- und Tarirung des Peculii denen Hof- und Eigenhörigen nochmals deutlich in Erinnerung zu bringen, auch ihren Leibzüchtern in Specie bekannt zu machen und ſich ſelbſt darnach bei eigener Verantwortlichkeit aufs Genauſte zu achten.

Gleichwie auch Ober- und Unterförſter auf die Beobachtung des Art. 3. ihres Orts die Aufmerkſamkeit verwenden ſollen.

38. Bocholt den 7. October 1808. (R. b. Plaggenmähen und Schafhude auf Markengründen.)

Fürſtlich-Salmiſch-gemeinſchaftliche
Regierung.

Da die fürſtliche Regierung unterrichtet iſt, daß denen beſtehenden Verordnungen und allen wirthſchaftlichen Grundſätzen zuwider das Plaggenhauen auf grünem Grund in denen gemeinen Marken häufig eingeriſſen iſt, ſo wird, um dieſem verderblichen Unſug zu ſteuern, folgendes verordnet:

1. Das Plaggenmähen auf grünem Marken- oder un-vertheiltem Gemeinheitsgrund wird hiemit durchaus verboten, der Uebertreter dieſes Verbots muß

a. für jeden Schubkarren voll dergleichen verbotenerweiſe abgehauenen Plaggen von grünem Grund 9 Schill. 4 Pf.

b. für jeden einſpännigen Karren voll 18 Schillinge 8 Pf. und

c. für jeden zweiſpännigen Karren oder einen zweiſpännigen Wagen voll 1 Rthlr. als Schadenersatz zur